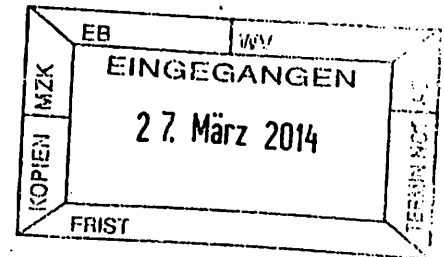


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 6 B 72/14

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der [REDACTED]
 2. der M [REDACTED]
 3. der [REDACTED] vertreten durch die Mutter [REDACTED]
- Staatsangehörigkeit: bosnisch-herzegowinisch,

Antragstellerinnen,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwalt Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 278/13 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5673334-122 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
- hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 6. Kammer - am 25. März 2014 durch den
Berichtersteller beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerinnen
zu 1. und zu 3. gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für

- 2 -

Migration und Flüchtlinge vom 20. Februar 2014 verfügte Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu zwei Dritteln und die Antragstellerinnen zu einem Drittel. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

- II. Den Antragstellerinnen zu 1. und 3. wird Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Albrecht aus Osnabrück beigeordnet. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Beordnung erfolgt mit der Maßgabe, dass kein Honorar Vergütungsanspruch entsteht als bei einem im Bezirk des erkennenden Gerichts ansässigen Rechtsanwalt.

Die Entscheidung ergeht insoweit gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Der gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerinnen gegen die mit Bescheid des Bundesamtes vom 20. Februar 2014 verfügte Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist teilweise begründet. Es begegnet ernstlichen Zweifeln, dass das Bundesamt für die Antragstellerinnen zu 1. und 3. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Bosnien-Herzegowina, das gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG zur teilweisen Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung führen würde, nicht festgestellt hat (I.). Im Übrigen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung (II.). Die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) waren für die vorliegende Entscheidung in ihrer durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 geänderten Fassung anzuwen-

den (vgl. Art. 7 Satz 2 des Änderungsgesetzes und § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylVfG).

I. Es begegnet ernstlichen Zweifeln, dass das Bundesamt die verschiedenen Hinweise auf Erkrankungen der Antragstellerinnen zu 1. und 3. nicht zum Anlass genommen hat, für diese ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Bosnien und Herzegowina festzustellen.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn er dort einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt ist. Auch die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlechtert, kann einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift begründen. Dies setzt voraus, dass die dem Ausländer deswegen drohende Gefahr erheblich ist, sein Gesundheitszustand sich also wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss die Gefahr konkret sein, was voraussetzt, dass die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde (vgl. BVerwG, U. v. 25.11.1997 - 9 C 58/96 -, BVerwGE 105, 383, 387). Die Gefahr kann sich aus fehlenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung ergeben, aber auch aus allen anderen zielstaatsbezogenen Umständen, die zu einer Verschlimmerung der Erkrankung führen können. Ein Abschiebungsverbot kann daher auch dann entstehen, wenn der Ausländer aus persönlichen Gründen keinen Zugang zu einer im Zielstaat an sich möglichen medizinischen Versorgung erhalten wird, weil er diese beispielsweise nicht finanzieren kann (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.2006 - 1 C 18/05 -, BVerwGE 127, 33, 39). Unter Anwendung dieser Grundsätze begegnet es gegenwärtig ernstlichen Zweifeln, dass das Bundesamt ein Abschiebungsverbot abgelehnt hat (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Aus den vorliegenden ärztlichen Attesten ergeben sich in Verbindung mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen über gravierende Defizite der medizinischen Versorgung in Bosnien und Herzegowina erhebliche Gründe dafür, an der Richtigkeit der vom Bundesamt getroffenen Entscheidung zu zweifeln.

Zur Behandlung psychisch Kranker fehlt es in Bosnien und Herzegowina weitgehend an ausreichend qualifiziertem Personal. Therapien beschränken sich überwiegend auf Medikamentengaben. Die bestehenden psychiatrischen Anstalten verfügen nicht über genügende Kapazitäten und die erforderliche Qualität der Behandlungen (s. zu allem

Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.10.2013, S. 26; vgl. auch Deutsche Botschaft Sarajewo, Auskunft v. 02.07.2012 an das Bundesamt). Insgesamt ist die finanzielle Ausstattung des Gesundheitswesens unzureichend (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 25). Das partielle Versagen der staatlichen Institutionen, insbesondere im Bereich des Gesundheitssystems, führt immer wieder zu Gefahren für das Leben und die Gesundheit kranker Menschen. So sind zum Teil sogar Berufstätige oder auch regulär arbeitslos Gemeldete mit vorheriger Beschäftigung, die nach geltender Rechtslage eigentlich pflichtversichert wären, nicht bei der Sozialversicherung gemeldet, weil derzeitige oder ehemalige Arbeitgeber ihren Anmeldepflichten nicht nachgekommen sind. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen im Falle einer Erkrankung weder kostenlos noch mit angemessener Selbstbeteiligung behandelt werden (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 12). Nach Schätzungen des Helsinki-Komitees haben etwa 60 % der Bevölkerung, darunter auch Kinder, keinen Zugang zu einer regelmäßigen Gesundheitsvorsorge (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 24). Besondere Probleme bis hin zur Verweigerung der Gesundheitsfürsorge können für nicht arbeitsfähige Personen entstehen (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O.). Die jährlich zu aktualisierenden kantonalen Listen der Pflichtarzneimittel, also der Medikamente, die ständig verfügbar und für die Patienten weitgehend kostenlos zu beziehen sind, existieren in manchen Kantonen nicht. Daher müssen viele Patienten den vollen Preis für ihre Medikamente zahlen (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 26). Selbst wenn die Krankenversicherung grundsätzlich die Kosten übernimmt, kann eine finanzielle Selbstbeteiligung der Erkrankten erforderlich werden, die je nach Kanton, Behandlung und Krankheitsbild unterschiedlich hoch ist (Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 24; zu allem bereits VG Braunschweig, B. v. 26.03.2012 - 6 B 61/12 -, www.recht-sprechung.niedersachsen.de = juris Rn. 10).

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage kann gegenwärtig nicht mit der für die Ablehnung eines Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen hohen Gewissheit angenommen werden, dass den Antragstellerinnen zu 3. und zu 1. kein Anspruch auf Abschiebungsschutz wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen zusteht (zum Prüfungsmaßstab s. Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 36 Rn. 167, 163 m. w. N.).

Nach mehreren im Verwaltungs- und im gerichtlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen leidet die Antragstellerin zu 3. unter Epilepsie. Nach dem Attest der Fachärztin für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, Gifhorn, vom 25. Februar 2014 muss sie aufgrund ihrer Erkrankung regelmäßig das Medikament Valpro Beta 300 einnehmen. Unter dem Medikament ist die Antragstellerin laut Bescheinigung

der Fachärztin vom 11. März 2014 anfallfrei geblieben; die regelmäßige Einnahme des Medikaments sei „zur Sicherung einer regelrechten kognitiven Entwicklung erforderlich“. Zur Überprüfung des Krankheitsverlaufs seien darüber hinaus regelmäßige Untersuchungen in Form von EEG und Blutspiegelkontrollen notwendig. Anhaltspunkte dafür, dass die Ausführungen der Fachärztin über den Behandlungsbedarf der Antragstellerin zu 3. fachlich nicht haltbar sind oder nicht den Tatsachen entsprechen, gibt es derzeit nicht. Nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial kann aber angesichts des mangelhaften Gesundheitssystems in Bosnien und Herzegowina schon eine behandlungsbedürftige Erkrankung genügen, um den Erkrankten im Fall einer Rückkehr erheblichen und konkreten Gefahren für Leib oder Leben auszusetzen (ebenso bereits VG Braunschweig, a. a. O., Rn. 10 f.). Zwar ist nach den vorliegenden Attesten noch nicht vollständig geklärt, ob es alsbald zu einer wesentlichen oder lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen würde, wenn die Antragstellerin das Medikament nicht mehr einnehmen könnte bzw. die Kontrolluntersuchungen nicht durchführbar wären. Außerdem ist nicht klar, ob die erforderliche Behandlung bzw. Medikation in Bosnien und Herzegowina für die Antragstellerin zu 3. verfügbar, insbesondere finanzierbar wäre. Jedenfalls gibt es nach dem vorliegenden Erkenntnismaterial und den fachärztlichen Bescheinigungen aber gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Antragstellerin bei Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina aufgrund unzureichender Behandlung ihrer Erkrankung erhebliche Gefahren drohen. Die eingehende Prüfung und gegebenenfalls weitere Ermittlungen, die voraussichtlich einen erheblichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen werden, sind dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Diese Überlegungen gelten entsprechend für die Antragstellerin zu 1. Sie leidet nach den vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen unter einer Depression, die medikamentös behandelt wird und zu einer Überweisung in die Psychiatrie geführt hat (Überweisungsschein v. 03.03.2014). Außerdem liegen Bescheinigungen vor, die auf eine chronische Bronchitis und die Notwendigkeit einer Blutdrucktherapie hindeuten. Wird einem Ausländer eine Depression bescheinigt, so führt dies zwar grundsätzlich nicht zwingend zu einem Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. VG Braunschweig, U. v. 28.03.2006 - 6 A 446/04 - und v. 28.11.2006 - 6 A 589/05 - m. w. N.). Hier ergeben sich nach gegenwärtigem Sachstand aber gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass ein Ausnahmefall vorliegt. Auf ein möglicherweise schwerwiegendes Krankheitsbild weist schon die Tatsache hin, dass die Antragstellerin in die Psychiatrie überwiesen wurde und wegen ihrer psychischen Erkrankung laut Überweisungsschein

- 6 -

seit Jahren Medikamente einnimmt. Darüber hinaus liegt nahe, dass auch die weiteren Erkrankungen behandlungsbedürftig sind, zumindest aber die Einnahme von Medikamenten erfordern. Inwieweit sich daraus im Fall einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina konkrete Gefahren für Leib oder Leben der Antragstellerin zu 1. ergeben, ist durch weitere Ermittlungen im Hauptsacheverfahren aufzuklären.

Das Bundesamt kann sich demgegenüber auch nicht mit Erfolg darauf berufen, durch die vorgelegten ärztlichen Unterlagen aus dem Heimatland werde bestätigt, dass die Antragstellerinnen „ärztlich und medikamentös“ behandelt worden seien; Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlungen nicht ausgereicht hätten, gebe es nicht. Diese Überlegungen berücksichtigen nicht hinreichend, dass die Antragstellerin zu 1. schon im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt deutlich gemacht hat, sie habe die hohen Kosten für die Medikamente ihrer Tochter letztlich nicht mehr finanzieren können. Im Übrigen ist durch die vorliegenden Unterlagen aus dem Heimatland der Antragstellerinnen nicht belegt, dass künftig die zur Abwehr konkreter Gefahren erforderlichen Behandlungen und Medikationen auch finanziell sichergestellt sind. Zweifel ergeben sich insoweit auch aus dem zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterial. Die aufgeworfenen Fragen lassen sich nur durch weitere Ermittlungen klären.

Die festgestellten ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Bundesamtes, ein Abschiebungsverbot im Hinblick auf den Heimatstaat der Antragstellerinnen abzulehnen, führen dazu, dass die Abschiebungsandrohung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Antragstellerinnen zu 1. und 3. insgesamt unwirksam wird (vgl. VG Braunschweig, a. a. O., Rn. 14; Marx, a. a. O., Rn. 182).

II. Im Übrigen hat der Eilantrag keinen Erfolg. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag insbesondere auch der Antragstellerin zu 2. (§ 13 Abs. 2 AsylVfG) zu Recht als offensichtlich unbegründet angesehen und daher eine Ausreisefrist von einer Woche gesetzt hat (vgl. § 36 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1 AsylVfG). Insoweit bestehen auch im Übrigen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Die Antragsgegnerin hat den Asylantrag zu Recht als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Abs. 1, Abs. 2 AsylVfG kann ein Asylantrag nur dann angesehen werden, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen vernünftigerweise keine Zweifel bestehen und sich bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung die Ablehnung des Asylantrages geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, B. v. 15.05.1992 - 2 BvR 207/92 -, InfAuslR 1992, 300, 302; B. v. 13.10.1993 - 2 BvR 888/93 -, NVwZ 1994, 160, 161). So ist es hier.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG oder auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG besteht nur, wenn Leben oder Freiheit des Asylbewerbers in seinem Heimatstaat wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Einer solchen Verfolgungsgefahr sind Roma aus Bosnien und Herzegowina wegen ihrer Volkszugehörigkeit in ihrer Heimat nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht ausgesetzt (vgl. z.B. VG Magdeburg, U. v. 29.10.2013 - 4 A 123/13 MD -; VG Schwerin, B. v. 19.02.2013 - 5 B 810/12 As -; VG Arnsberg, B. v. 05.02.2013 - 3 L 1006/12.A -; VG Karlsruhe, B. v. 09.01.2013 - A 4 K 3326/12 -, juris; VG Braunschweig, B. v. 20.12.2012 - 6 B 421/12 -, juris).

Aus dem vorliegenden Erkenntnismaterial ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Gruppenverfolgung. Zwar kommt es auch nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes in Bosnien und Herzegowina vereinzelt zu Übergriffen der Polizei auf Angehörige der Roma-Minderheit (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.10.2013, S. 20). Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt aber eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (s. zu allem BVerwG, U. v. 05.07.1994 - 9 C 158/94 -, juris Rn. 18 = BVerwGE 96, 200). Um zu beurteilen, ob

die Verfolgungsdichte die Annahme einer Gruppenverfolgung rechtfertigt, müssen Intensität und Anzahl aller Verfolgungshandlungen auch zur Größe der Gruppe in Beziehung gesetzt werden (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 23). Nach diesen Maßstäben lässt sich den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht entnehmen, dass Übergriffe auf Roma in einer für eine gruppengerichtete Verfolgung ausreichenden „Verfolgungsdichte“ stattfinden. Ethnisch motivierte Gewaltakte gegenüber Roma sind jedenfalls nicht in größerer Zahl dokumentiert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in Bosnien und Herzegowina zwischen 50.000 und 100.000 Roma leben dürften (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.10.2013, S. 11). Dementsprechend fehlt es auch hinsichtlich der vom Staat ausgehenden Diskriminierungen, zu denen es in Bosnien und Herzegowina immer noch kommt (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 11 f. und 8), an einer ausreichenden „Verfolgungsdichte“. Derartige Diskriminierungen können als Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zu qualifizieren sein, wenn sie so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte oder ähnlich erhebliche Eingriffe darstellen (vgl. § 3 a Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG). Dass die Diskriminierungen derartige Auswirkungen in einer sehr großen, für jeden Roma ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit begründenden Anzahl von Fällen haben, lässt sich dem zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterial nicht entnehmen (vgl. zu allem Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.10.2013 und amnesty international, Länderreporte Bosnien und Herzegowina, 2013 und 2012; s. auch VG Magdeburg, a. a. O.). Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln gibt es auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Umsetzung eines staatlichen Verfolgungsprogramms eingeleitet ist bzw. alsbald bevorsteht (vgl. die zitierten Erkenntnismittel und allgem. dazu BVerwG, a. a. O., Rn. 20).

Die schwierige Lage der Roma in Bosnien und Herzegowina führt auch nicht dazu, dass jedem Angehörigen dieser ethnischen Minderheit ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 c Nr. 3 AsylVfG zusteht. Nach diesen Vorschriften ist Abschiebungsschutz auch für den Fall einer von nichtstaatlichen Akteuren ausgehenden Verfolgung zu gewähren, wenn erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung (§ 3 d AsylVfG) zu bieten. Eine solche Gefahrenlage ist für ethnische Roma in Bosnien und Herzegowina nicht gegeben, obwohl es gelegentlich zu verbalen und körperlichen Übergriffen privater Dritter auf Angehörige der Roma-Minderheit kommt und es Hinweise auf fehlenden

effektiven Schutz des Staates gegen solche Übergriffe gibt (zur Auskunftsfrage inso-
weit: Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.10.2013, S. 18). Denn jedenfalls kann ein
allein an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Minderheit anknüpfender
Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 3 c Nr. 3 AsylVfG nur
dann entstehen, wenn die besonderen Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung er-
füllt sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 24.04.2008 - A 6 S 1026/05 -, juris; Hu-
ber/Göbel-Zimmermann, Ausländer- und Asylrecht, 2. Aufl., Rn. 1709). Dies ist hinge-
gen für Roma in Bosnien und Herzegowina auch insoweit nicht der Fall. Aus den vor-
liegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nicht, dass ethnisch motivierte Übergriffe nicht-
staatlicher Akteure in der erforderlichen „Verfolgungsdichte“ stattfinden. Insofern ge-
nügt auch nicht, dass Roma nach der Auskunftsfrage gesellschaftlichen Diskriminierun-
gen ausgesetzt sind (vgl. Auswärtiges Amt, a. a. O., S. 12). Solche Diskriminierungen
wären für die Feststellungen zur erforderlichen „Verfolgungsdichte“ nur zu berücksich-
tigen, soweit sie den für die Annahme einer Verfolgungsgefahr im Sinne des § 60
Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG hinreichenden Grad der Beeinträch-
tigung erreichen (vgl. § 3 a Abs. 1 AsylVfG). Dass die Diskriminierungen derartige
Auswirkungen in der für die Annahme der erforderlichen Verfolgungsdichte notwendi-
gen Vielzahl von Fällen haben, ist dem zur Verfügung stehenden Erkenntnismaterial
nicht zu entnehmen.

Aus dem Vortrag der Antragstellerinnen ergeben sich auch keine hinreichenden An-
haltspunkte für die Gefahr einer individuellen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG
und des § 60 Abs. 1 AufenthG. Geltend gemacht haben die Antragstellerinnen inso-
weit, die Kinder hätten Probleme mit anderen Kindern gehabt; es sei zu Hänseleien
und körperlichen Übergriffen gekommen, die Kinder seien in der Schule „malträtiert“
worden, weil sie Roma seien. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit sich die Antragstellerin-
nen wegen der behaupteten Vorfälle an die Polizei oder die Schulaufsichtsbehörde
gewandt und um Schutz nachgesucht haben. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass
die staatlichen Sicherheitskräfte oder andere staatliche Stellen in diesem konkreten
Fall Übergriffe geduldet oder gar unterstützt haben oder möglicherweise nicht in der
Lage sind, die Kinder zu schützen, gibt es demnach nicht. Es obliegt den Antragstelle-
rinnen, die allgemein bekannten oder in ihrer Sphäre liegenden Tatsachen aufzuzei-
gen, aus denen sich die Schutzunwilligkeit der staatlichen Institutionen ergibt (vgl. Hu-
ber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1716). Unabhängig davon ist nach dem Vortrag
der Antragstellerinnen nicht ersichtlich, dass ihnen im Hinblick auf die von ihnen vorge-

- 10 -

tragenen Beeinträchtigungen eine innerstaatliche Fluchtalternative bzw. interner Schutz (§ 3 e Abs. 1 AsylVfG) nicht zur Verfügung steht.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a GG besteht im Übrigen schon deswegen offensichtlich nicht, weil die Antragstellerinnen nach eigenen Angaben auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist sind (vgl. Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 AsylVfG i. V. m. Anlage I zum AsylVfG).

Auch im Übrigen bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Insbesondere haben die Antragstellerinnen nach den vorliegenden Unterlagen keinen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG vorliegt. Nach dieser Regelung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Mit diesem Abschiebungsverbot wird Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt. Die Europäische Kommission hat sich bei der Formulierung dieser Richtlinienbestimmung, die gleichlautend bereits in der Vorgängerregelung (Richtlinie 2004/83/EG) enthalten war, an Art. 3 EMRK orientiert und in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Bezug genommen. Die Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG und des § 4 Abs. 1 AsylVfG hat sich daher an der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zu orientieren. Dies ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta als verbindlichem Teil des primären Unionsrechts (Art. 6 Abs. 1 EUV), der nicht nur den wesentlichen Wortlaut des Art. 3 EMRK, sondern nach den gemäß Art. 52 Abs. 7 der Grundrechte-Charta gebührend zu berücksichtigenden Erläuterungen auch die einschlägige Rechtsprechung des EGMR zu dieser Konventionsbestimmung übernommen hat (vgl. zu allem BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 15 ff. = BVerwGE 136, 377). Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG kann danach auch bei Menschenrechtsverletzungen entstehen, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen (ausdrücklich jetzt: § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 c Nr. 3 AsylVfG; s. auch Hruschka/Lindner, NVwZ 2007, 645, 648 und Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1786). Allerdings setzt ein Anspruch in diesen Fällen voraus, dass die staatlichen Behörden erwiesenermaßen nicht in der

Lage oder nicht willens sind, Schutz zu bieten (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 d Abs. 1 AsylVfG); dies muss die betroffene Person substantiiert darlegen (vgl. Hruschka/Lindner, a. a. O.). Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung liegt nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK nur vor, wenn die Behandlung ein bestimmtes Mindestmaß an Schwere erreicht und körperliche Verletzungen oder intensive physische oder psychische Leiden mit sich bringt; dafür hat der EGMR keine absolute Grenze festgelegt, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des jeweiligen Einzelfalles (vgl. Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1800; Meyer-Ladewig, EMRK, 2. Aufl., Art. 3 Rn. 5). Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK droht ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG, wenn eine durch den Vortrag stichhaltiger Gründe belegte tatsächliche Gefahr besteht (s. auch § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG); es müssen konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde im Zielstaat der Abschiebung einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG erleiden (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG Rn. 129). Die bloße Möglichkeit einer Misshandlung reicht nicht aus (Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1800). Der Maßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, U. v. 27.04.2010, a. a. O., juris Rn. 22; Huber/Göbel-Zimmermann, a. a. O., Rn. 1688). Für Personen, die vor der Ausreise bereits einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG erlitten haben oder unmittelbar von einem solchen Schaden bedroht waren, ändert sich an dem grundsätzlichen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit nichts (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010, a. a. O., Rn. 20 ff.). Das Abschiebungsverbot greift bei einer für einen Teil des Herkunftsstaates anzunehmenden (internen) Schutzalternative nicht ein (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 e AsylVfG); darauf kann der Ausländer jedoch nicht verwiesen werden, wenn für ihn auch in diesen anderen Landesteilen das ernste Risiko von Misshandlungen im Sinne des Art. 3 EMRK besteht (vgl. EGMR, U. v. 06.03.2001 - Beschwer.-Nr. 45276/99 -, InfAuslR 2001, 417, 419 f. und § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3 e AsylVfG). Nach diesen Maßstäben ist gegenwärtig nicht ersichtlich, dass den Antragstellerinnen ein Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG zusteht.

Soweit die Antragstellerinnen Übergriffe anderer Kinder behauptet haben, steht auch einem solchen Abschiebungsverbot jedenfalls entgegen, dass es nach den Angaben der Antragsteller keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen fehlenden Schutzwillen oder eine mangelnde Schutzfähigkeit des Staates gibt (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 d Abs. 1 und Abs. 2 AsylVfG). Unabhängig davon ist – worauf das Gericht bereits

- 12 -

an anderer Stelle hingewiesen hat – nach den Angaben der Antragstellerinnen nicht ersichtlich, dass ihnen eine interne Schutzalternative (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 e AsylVfG) nicht zur Verfügung steht.

Nach gegenwärtigem Sachstand ist außerdem nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin zu 2. aus individuellen Gründen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn er dort einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt ist. Für die Annahme einer derartigen konkreten Gefahr genügt nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Erforderlich ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdung „dieses“ Ausländers (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324, 330). Die Abschiebungsschutzvorschriften bieten ebenso wenig wie das Asylrecht einen allgemeinen Schutz vor kriminellen Handlungen. Darüber hinaus müssen die geltend gemachten Gefahren *landesweit* drohen. Der Abschiebungsschutz kann daher nicht gewährt werden, wenn sich der Ausländer der Gefahrenlage durch Ausweichen in sichere Gebiete seines Herkunftslandes entziehen kann (vgl. BVerwG, U. v. 17.10.1995, a. a. O.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 22.07.1998 - A 6 S 3421/96 -, juris). Für das Erlangen von „Sicherheiten“ in diesem Sinne gelten nicht die gleichen Anforderungen wie für das stärker von humanitären Zumutbarkeitsgesichtspunkten bestimmte und daher großzügigere Asylrecht: Ein Ausländer kann schon dann auf einen anderen Landesteil verwiesen werden, wenn ihm dort keine individuellen konkreten Gefahren i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG drohen und nicht damit zu rechnen ist, dass er dort Opfer einer allgemeinen extremen Gefahrenlage wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, a. a. O.; VG Braunschweig, U. v. 23.02.2004 - 6 A 781/02 -). Nach dem Vortrag der Antragstellerinnen ist nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin zu 2. *konkret*, sich also alsbald nach der Rückkehr in die Heimat realisierende Gefahren drohen und sie sich der von ihnen behaupteten Gefahrenlage nicht durch Ausweichen in andere Landesteile entziehen kann.

Auch die allgemeine Situation ethnischer Roma in Bosnien und Herzegowina rechtfertigt es nicht, Angehörigen dieser Minderheit Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Zwar geht das Gericht davon aus, dass die Lebenssituation der Roma in Bosnien und Herzegowina nach wie vor schlecht ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.10.2013, S. 11 f.). Dies genügt den gesetzlichen und ver-

fassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewährung des begehrten Schutzrechts jedoch nicht. Wegen allgemeiner Gefahren für eine Bevölkerungsgruppe kann das Bundesamt grundsätzlich nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verpflichtet werden. Vielmehr sieht das Gesetz in diesen Fällen vor, dass die obersten Landesbehörden die politische Leitentscheidung zu treffen haben, ob die Abschiebung ausgesetzt werden soll (vgl. § 60 a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen der allgemeinen Gefahrenlage kommt ausnahmsweise allein dann in Betracht, wenn die Angehörigen der fraglichen Bevölkerungsgruppe nicht anderweitig geschützt sind und wenn sie im Falle der Abschiebung in ihre Heimat aufgrund einer dort bestehenden extremen Gefahrenlage gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würden (BVerwG, U. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, BVerwGE 99, 324, 328); die extremen Gefahren müssen den Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit und unmittelbar drohen (vgl. BVerwG, B. v. 26.01.1999 - 9 B 617/98 -, juris Rn. 2 = NVwZ 1999, 668). Unter diesen Voraussetzungen muss die Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG ausgesetzt werden, um den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz sicherzustellen. Dies ist gegenwärtig für Roma aus Bosnien und Herzegowina jedoch nicht der Fall. Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ethnische Roma in Bosnien und Herzegowina bei einer Rückkehr gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert wären (vgl. Auswärtiges Amt und amnesty international, jeweils a. a. O. sowie VG Magdeburg, U. v. 29.10.2013 - 4 A 123/13 MD -; VG Schwerin, B. v. 19.02.2013 - 5 B 810/12 As -; VG Arnsberg, B. v. 05.02.2013 - 3 L 1006/12.A -; VG Karlsruhe, B. v. 09.01.2013 - A 4 K 3326/12 -, juris; VG Braunschweig, B. v. 20.12.2012 - 6 B 421/12 -, juris). Ergänzend verweist das Gericht entsprechend § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen dazu im angegriffenen Bescheid des Bundesamtes.

Ein Anspruch der minderjährigen Antragstellerin zu 2. auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG lässt sich - entgegen der Ansicht der Antragstellerinnen - auch nicht aus der Tatsache herleiten, dass sie allein nicht in der Lage wäre, im Fall einer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Ob die Antragstellerin zu 2. im Fall alleiniger Rückkehr mittelbar trennungsbedingten existenziellen Gefahren im Zielstaat der Abschiebung ausgesetzt wäre, die ihre Abschiebung unzulässig machen, ist nicht vom Bundesamt im Asylverfahren, sondern allein im Verfahren vor der Ausländerbehörde zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, U. v.

27.07.2000 - 9 C 9.00 -, DVBl. 2001, 211, 212; OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 24.10.2007 - 3 L 380/04 -, juris Rn. 96). Diese hat gegebenenfalls Vollstreckungsschutz gemäß § 60 a Abs. 2 AufenthG zu gewähren. Darüber hinaus gibt es gegenwärtig aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Beendigung des Aufenthalts nur für die Antragstellerin zu 2. ohne ihre Familienangehörigen in Betracht kommt. Unabhängig davon wäre auch bei der Prognose, welche Gefahren dem (minderjährigen) Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen, regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr mit den Familienangehörigen auszugehen, mit denen er in Deutschland zusammenlebt. Ausgenommen davon sind die Fälle, in denen den anderen Familienangehörigen rechtskräftig Abschiebungsschutz gewährt worden ist (vgl. BVerwG, U. v. 27.07.2000, und OVG Sachsen-Anhalt, jeweils a. a. O.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor.

III. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ergibt sich aus der Anwendung des § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und des § 83 b AsylVfG.

IV. Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 und § 121 Abs. 3 ZPO. Die Kostenentscheidung ergibt sich insoweit aus der Anwendung des § 83 b AsylVfG sowie des § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Dr. Baumgarten